

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Überackern vom 14.12.2023, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Überackern erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in den Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften / Ferienwohnungen: | 60,29 Euro |
| b) für einen 1-Personen-Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz): | 60,29 Euro |
| c) für einen Mehrpersonenhaushalt (Haupt- oder/und Nebenwohnsitz): | 80,39 Euro |

(2) Für Abfallsäcke ist eine Grundgebühr pro Entleerung zu entrichten. Sie beträgt für einen Abfallsack 120 Liter 4,14 Euro.

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) pro Abfallsack 120 Liter: | 6,72 Euro |
| b) pro Abfalltonne 60 Liter: | 3,36 Euro |
| c) pro Abfalltonne 120 Liter | 6,72 Euro |
| d) pro Abfalltonne 240 Liter | 13,44 Euro |
| e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter | 61,60 Euro |
| f) pro 120 Liter Biotonne | 1,90 Euro |
| g) pro 240 Liter Biotonne | 4,00 Euro |

(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gasthäuser, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

pro Betrieb 80,39 Euro

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack 120 Liter:	6,72 Euro
b) pro Abfalltonne 60 Liter:	3,36 Euro
c) pro Abfalltonne 120 Liter	6,72 Euro
d) pro Abfalltonne 240 Liter	13,44 Euro
e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter	61,60 Euro
f) pro 120 Liter Biotonne	1,90 Euro
g) pro 240 Liter Biotonne	4,00 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6


Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Huber eh

An der Amtstafel
angeschlagen am 14.12.2023 
abgenommen am